

Stadt Merseburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

DS-Nr.

088/BV/25

Amt/Sachgebiet: Stadtentwicklungsamt	Status: öffentlich
Verantwortlicher: Drießen, Felix	erstellt am: 24.10.2025

Betreff

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 Sondergebiet "Solarpark Merseburg Nord"

Beratungsfolge

Gremium:	Sitzungstag:
Ausschuss Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Wirtschaft	11.11.2025
Hauptausschuss	26.02.2026
Stadtrat	05.03.2026

Beschlussempfehlung

Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 Sondergebiet „Solarpark Merseburg Nord“.

Das Plangebiet befindet sich westlich der B 91, südlich der Siedlung Freimfelde und der Straße Jagdrain und grenzt im Süden an die Bahnlinie Merseburg-Buna-Nietleben an. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 13,5 ha. Die Grenzen des Plangebietes wird im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFFA) geschaffen werden. Der Bebauungsplan überplant einen Teil des bestehenden Bebauungsplan BP Nr. 5.1 - Gewerbegebiet Merseburg-Nord.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Müller-Bahr
Oberbürgermeister

I. Sachverhaltsdarstellung und Begründung

Die Firma – EnBW Solar GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart – hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer PVFFA beantragt. Der Vorhabensträger hat die Absicht eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung von regenerativer elektrischer Energie, zur Speicherung und zur Einspeisung ins öffentliche Stromnetz zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Die in Rede stehende Fläche ist als geeigneter Standort auf der Grundlage des gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes zur Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Beschluss 239/28 SR/23) in der Stadt Merseburg herausgearbeitet und festgelegt. Der Standort ist derzeit als Gewerbefläche im rechtskräftigen Bebauungsplan BP Nr. 5.1 - Gewerbegebiet Merseburg-Nord ausgewiesen. Die Entwicklung als Gewerbebestandort hat sich allerdings als nicht erfolgreich erwiesen. Die Lage der Gewerbegebietsfläche in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnsiedlung Freimfelde, sowie die ungeeignete Erschließungssituation, insbesondere für gewerbegebietstypische Verkehrsbewegungen und Dimensionen hat eine entsprechende Entwicklung verhindert. Darüber hinaus würde das Wohngebiet Immissionsbelastungen aufgrund des gewerblichen Verkehrsaufkommens ausgesetzt, was zu erheblichen Spannungen führen würde. Eine Blendwirkung auf die nördlich anschließende Wohnbebauung ist aufgrund der Lage der Fläche sowie der erforderlichen Süd-Ausrichtung der Module nicht gegeben. Das Vorhaben zur Errichtung einer PVFFA wäre auch in dem jetzigen rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5.1 - Gewerbegebiet Merseburg-Nord als gewerbliche Nutzung grundsätzlich zulässig. Jedoch müsste hierfür der Bebauungsplan geändert werden, da grundsätzliche Festsetzungen dem beabsichtigten Vorhaben entgegenstehen würden.

Die Stadt Merseburg verfügt noch nicht über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Daher kann der hier aufzustellende Bebauungsplan nur als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden, da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Der Flächennutzungsplan der Stadt Merseburg befindet sich derzeit in Aufstellung. Es liegt ein 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes vor. Dieser sieht für die hier in Rede stehende Fläche eine gewerbliche Baufläche vor. Es ist notwendig den Flächennutzungsplan in einem 5. Entwurf weiter zu entwickeln. Hierbei wird auch die Art der Nutzung in eine Sonderbaufläche für PVFFA aktualisiert.

Mit der Umsetzung des Vorhabens wird ein weiterer Systembaustein für die Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Merseburg, des Landes Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland gelegt und liefert somit einen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung in Merseburg.

II. unmittelbare Auswirkungen der Entscheidung

1. Haushalt

Mittel stehen im Budget bereit: nicht relevant, siehe nachstehende Begründung.

Weiteres:

Durch die Umsetzung des Vorhabens lassen sich Einnahmen für den städtischen Haushalt gem. § 6 EEG generieren. Der Vorhabenträger übernimmt alle für die Erarbeitung der Bebauungsplanung und Erschließung anfallenden Kosten. Der städtische Haushalt wird nicht durch das Vorhaben belastet.

2. Einwohner

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkten Auswirkungen auf die Einwohner. Im Rahmen des nachfolgenden Planverfahrens haben die Einwohner, Nachbarkommunen und Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

3. Umwelt

Die Errichtung einer PVFFA ist ein zentraler Baustein für den Klimaschutz und ein Beitrag für umweltfreundliche Energieerzeugung.

III. Anlagen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 – Sondergebiet Solarpark Merseburg-Nord

BPlan 70 Karte Aufstellungsbeschluss

Beiblatt II 088-BV-25 Beschluss Aufstellung B-Plan Solargebiet Merseburg Nord

Beiblatt_I_Beschlussvorlage DS-Nr. 088BV25

Protokoll Bürgerinformationsveranstaltung BPlan 70